



STABSSTELLE FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT (FIU)
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

JAHRESBERICHT 2023

**STABSSTELLE
FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT (SFIU)
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**



Juni 2024



Herausgeber:

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU)
des Fürstentums Liechtenstein

Äulestrasse 51

FL-9490 Vaduz

Telefon +423 236 61 25

E-Mail info.sfiu@llv.li

Website www.fiu.li

”

Money laundering is not a technical issue, it kills and destroys our planet.

“

Gretta Fenner (1975 – 2024)



Inhalt

I. Vorwort	5
<hr/>	
II. Entwicklungen im Jahr 2023	7
<hr/>	
1. Neue Organisationsstruktur	7
2. Ressourcenausbau	8
<hr/>	
III. Tätigkeit der Stabsstelle FIU	10
<hr/>	
1. Verdachtsmitteilungen und zu analysierende Fälle	10
A. Betrugsfälle mit geringen Erfolgsaussichten	11
B. Die Herausforderungen eines internationalen Finanzzentrums	11
2. Mehrwert der Stabsstelle FIU	12
3. Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung	13
4. Durchsetzung der internationalen Sanktionen	14
5. Internationale Zusammenarbeit	14
A. Egmont Group of Financial Intelligence Units	15
B. MONEYVAL	15
C. EU FIUs Plattform	15
D. goAML International User Group	16
6. Nationale Zusammenarbeit	16
A. PROTEGE	17
B. PPPs	17
<hr/>	
IV. Statistik	19
<hr/>	
1. Gesamtsicht	19
2. Verdachtsmitteilungen nach SPG	20
A. Auswertung nach Branchen	20
B. Mitteilungsgründe	22
C. Vermutete Vortaten	23
D. Nationalität/Sitz der in einer Verdachtsmitteilung involvierten Personen	25
E. Analyseberichte	26
F. Internationale Zusammenarbeit	26
<hr/>	
V. Abkürzungsverzeichnis	28

I. Vorwort

Werte Leserinnen und Leser

Vor Ihnen liegt der Jahresbericht 2023 der Stabsstelle FIU – danke, dass Sie sich diesen zur Hand nehmen. Danke, dass Sie sich entschieden haben, hinzuschauen. Denn Wegsehen ist in solch herausfordernden Zeiten keine Option. Es hilft nicht bei der Lösung von Problemen, welche wir nur gemeinsam angehen können.

Wir befinden uns im dritten Jahr eines Krieges in Europa. Die politischen und militärischen Herausforderungen haben einen direkten Einfluss auf unsere Tätigkeiten in jedem Bereich – Geldwäscherei, Sanktionen und deren Umgehung, Terrorismusfinanzierung und Proliferation. Wenngleich die Indikatoren für das Erkennen kriminellen Verhaltens sich als grundsätzlich stabil bewiesen haben, bedingt die vielzitierte Zeitenwende, eine breitere Sichtweise im Hinblick auf zu analysierende Sachverhalte. Kriminelle reagieren schnell auf das sich stetig anpassende Regime der implementierten Sanktionsmassnahmen. Feststellbar ist eine enge Verknüpfung von organisierter Kriminalität zum Zwecke der Umgehung solcher Sanktionen – es lockt das Geld. Etablierte Netzwerke zum Waschen inkriminierter Vermögenswerte bieten deren Erfahrung zur Umgehung von Sanktionen immer wieder erfolgreich an. Bestehende Handelskanäle werden missbraucht, um aktuell benötigte Kriegs- oder Dual-Use-Güter an ihren Bestimmungsort zu befördern und die sich derzeit rasant verändernde militärtechnologische Industrie ist bemüht, das moderne Schlachtfeld beruhend auf Erkenntnissen des Angriffskrieges der Russischen Föderation gegen die Ukraine weiterzuentwickeln.

Die Finanzindustrie spielt einen absolut entscheidenden Faktor für die Verhinderung dieser Absichten. Dies bedingt aber Neugier, Agilität und Bereitschaft zur permanenten persönlichen Weiterbildung. Dies war selbstverständlich immer schon so. Verändert aber hat sich die notwendige Expertise für die

Gesamtzusammenhänge und tagesaktuelles Geschehen. Was momentan passiert, lässt sich nicht aus Lehrbüchern aneignen – es ist ein steter Prozess, der jedem Entscheidungsträger und Compliance Officer alles abverlangt.

Nebst dem klaren gesetzlichen Auftrag, einen Missbrauch unseres Finanzsystems für kriminelle Aktivitäten zu verhindern, kommt nun zusätzlich der aktive Schutz unserer eigenen demokratischen Werte hinzu. Wir müssen einsehen, dass wir als Demokratien zunehmend Ziel einer hybriden Bedrohung sind, welche versucht, uns als solche zu destabilisieren. Die Erschütterung des Glaubens an rechtsstaatliche Prozesse ist hierfür zentral. Desinformationskampagnen, Wahlbeeinflussungen und die Unterstützung staatsfeindlicher Gruppierungen aller Couleur müssen allerdings auch finanziert werden. Und hier können wir alle unseren Beitrag leisten. Die Mechanismen bleiben die gleichen – ein Mechanismus der zum Weisswaschen von illegalen Vermögenswerten dient, kann ebenso in umgekehrter Weise legale Gelder und Vermögenswerte einem illegalen Zweck zuführen. Die Indikatoren für das Erkennen eines solchen Mechanismus bleiben folglich weitgehend die bekannten. Die Limitierung auf die Suche nach einer kriminellen Vortat für Geldwäscherei schränkt allerdings den Fokus von uns allen gefährlich stark ein. Wir müssen als verdächtig erkannte Praktiken jederzeit im Gesamtkontext auf Aspekte der Terrorismusfinanzierung oder Sanktionsumgehung analysieren, um unseren Beitrag für eine bessere Zukunft zu leisten.

Wasser findet immer einen Weg und es nimmt sich in der Regel den einfachsten. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass dieses Wasser nicht den Weg über unseren Finanzplatz nimmt.

Ich bedanke mich bei Ihnen für die sehr geschätzte und wertvolle Zusammenarbeit und insbesondere meinem jungen und stark



gewachsenen Team für dessen Engagement und Expertise sowie den Willen, uns alle bei der Erfüllung dieser Ziele zu unterstützen.

Michael Schöb

Leiter Stabsstelle FIU

Vaduz, im Juni 2024

II. Entwicklungen im Jahr 2023

Die Stabsstelle FIU feierte im Berichtsjahr ihren 22. Geburtstag. Ein halbes Jahr vor dem weltverändernden Ereignis des 11. September 2001 am 1. März 2001 gegründet, musste sie sich schon immer ständig neuen Situationen und Gefährdungen anpassen. Die Kernaufgabe blieb dabei stets dieselbe: die Entgegennahme und das Sammeln von Informationen im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches, die Analyse derselben und der Zurverfügungstellung der gewonnen Erkenntnisse an die zuständigen inländischen Behörden sowie betroffenen ausländischen Partnerbehörden.

Die Sanktionen, welche mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine in Verbindung stehen, führten im Berichtsjahr wiederholt zu

einer grossen Arbeitsbelastung. Zusätzlich stiegen vor allem die von den Banken erstatteten Verdachtsmitteilungen massiv an. Damit die Stabsstelle FIU ihre Aufgaben möglichst effizient erfüllen kann, wurde im Jahr 2023 die Organisationsstruktur erneut angepasst. Hinzu kam ein dringend benötigter Ressourcenausbau, der die Stabsstelle FIU vor diverse Herausforderungen stellte.

Dieses Kapitel bietet den Leserinnen und Lesern des Jahresberichts eine kompakte Übersicht der wichtigsten Entwicklungen und Veränderungen der Stabsstelle FIU im Jahr 2023. Der Fokus liegt dabei, wie bereits ange-tönt, auf der neuen Organisationsstruktur sowie dem Ressourcenausbau.

1. Neue Organisationsstruktur

Die Stabsstelle FIU ist eine von nur rund einer Handvoll FIUs weltweit, die zusätzlich zu den klassischen Aufgaben einer zentralen Meldestelle die nationale Sanktionsvollzugsbehörde darstellt. Das bedeutet, dass die Stabsstelle FIU für die Überwachung und Durchsetzung des Vollzuges der internationalen Sanktionen zuständig ist ([Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen](#), ISG). Ebenso bekleidet die Stabsstelle FIU die Funktionen der zuständigen Vollzugsbehörde in den Bereichen des [Kriegsmaterialgesetzes](#) (KMG) sowie des [Kernenergie-Güterkontroll-Gesetzes](#) (KEGKG).

Aufgrund der in Zusammenhang mit den Russland-Sanktionen seit Frühjahr 2022 gestiegener Arbeitslast passte die Stabsstelle FIU bereits im Jahr 2022 ihre Organisationsstruktur an (siehe diesbezüglich Kapitel «II. Organisation und Strategie der Stabsstelle FIU» des [Jahresberichts 2022](#)). Der Themenbereich der internationalen Sanktionen wurde neu in der Abteilung «Wirtschaft & internationale Sanktionen» abgebildet, um insbesondere auch die materiell erforderliche Unabhängigkeit bestmöglich gewährleisten zu können. Ausserdem

wurde dadurch sichergestellt, dass den gewachsenen Herausforderungen adäquat begegnet werden konnte.

Im Berichtsjahr nahm die Stabsstelle FIU erneut eine Anpassung ihrer Organisationsstruktur vor. Neu wurde die Abteilung «Voranalyse» gebildet, wobei der Bereich «IT & Entwicklung», bei dem es sich um die vormalige Abteilung «Prozesse & Entwicklung» handelt, nun dieser Abteilung untersteht. Die neue Abteilung «Voranalyse» stellt sicher, dass die von der Stabsstelle FIU gestellten Erwartungen in Sachen Qualität bei den Verdachtsmitteilungen von den Sorgfaltspflichtigen eingehalten werden. Zusätzlich priorisiert die Abteilung «Voranalyse» die Verdachtsmitteilungen und verteilt diese innerhalb der Stabsstelle FIU. Vor dieser Neustrukturierung war es die Abteilung «Analyse», welche sich für die Entgegennahme und die Priorisierung der Verdachtsmitteilungen verantwortlich zeigte. Dies war in Kombination mit der eigentlichen Aufgabe dieser Abteilung – der Analyse von Fällen – nicht mehr vereinbar.



Mit einer eigenen Abteilung, welche sich speziell um die Entgegennahmen der Verdachtsmitteilungen kümmert, wird aus Sicht der Stabsstelle FIU gewährleistet, dass sich die Qualität der Mitteilungen auch weiterhin auf einem solch hohen Niveau bewegt. Dies begünstigt nicht zuletzt auch der Bereich «IT & Entwicklung», welcher sich um alle goAML-seitigen Fragestellungen der Sorgfaltspflichtigen

sowie auch innerhalb der Stabsstelle FIU kümmert. Auch erkennt die Stabsstelle FIU durch die Abteilung «Voranalyse» neu auftretende Trends und Methoden in Zusammenhang mit Geldwäscherei frühzeitig und kann entsprechend reagieren.

Die neue Organisationsstruktur der Stabsstelle FIU ist in folgender Abbildung festgehalten:

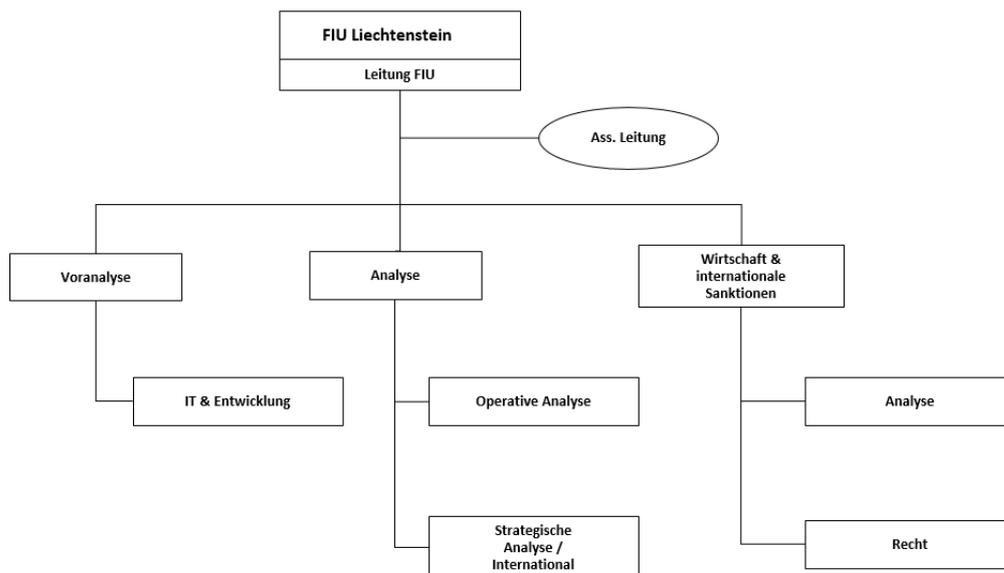


Abbildung 1: Neue Organisationsstruktur der Stabsstelle FIU

2. Ressourcenausbau

Beschränkte Personalressourcen bei steigender Arbeitslast aufgrund sich fortlaufend ändernder Rahmenbedingungen (u.a. konstant steigende Mitteilungszahlen, Umfang und Auswirkungen der Sanktionen im Zusammenhang mit Russland sowie weiterer Sanktionen, Regulierungsthematiken, internationale Vertretungen etc.) bergen das Risiko, dass die Stabsstelle FIU ihre Kernaufgabe nicht mehr effektiv und folglich nicht mehr zufriedenstellend erfüllen kann. Gleichzeitig bedarf es zur Erfüllung der Aufgaben an Erfahrung sowie dem konstanten Austausch mit Partnerbehörden, um adäquat auf Veränderungen und Entwicklungen reagieren zu können. Die Stabsstelle FIU beschäftigt sich folglich fortlaufend und intensiv mit der Thematik des effizienten Ressourceneinsatzes sowie der Optimierung von Prozessen innerhalb der Organisation.

Im Berichtsjahr fand bei der Stabsstelle FIU nach einer mehrjährigen Phase ohne zusätzliche personelle Unterstützung erfreulicherweise ein wichtiger und dringend benötigter Ausbau der Ressourcen statt. Waren im Jahr 2022 noch 13 Mitarbeitende (fünf davon in Teilzeit) beschäftigt, standen der Stabsstelle FIU Ende des Berichtsjahres 17 Mitarbeitende zur Verfügung (zwei davon in Teilzeit). Es fand also ein nicht zu unterschätzendes Wachstum der Stabsstelle FIU statt. Dadurch muss sich die Stabsstelle FIU intensiv mit Fragestellungen in Bezug auf die interne Kommunikation oder Prozesse auseinandersetzen. Weitere mit dem Ressourcenausbau in Verbindung stehende Herausforderungen stellten im Berichtsjahr vor allem die Rekrutierung sowie die Einarbeitung der neuen Mitarbeitenden dar.

Was die Rekrutierung neuer Mitarbeitenden anbelangt, hatte die Stabsstelle FIU im Berichtsjahr überwiegend mit dem Fachkräftemangel, den teilweise sehr spezifischen Profilen einiger Funktionen (gerade im Bereich der Sanktionen) sowie der Konkurrenz aus dem Privatsektor zu kämpfen. Um qualifizierte Fachkräfte anzuwerben, fokussiert sich die Stabsstelle FIU insbesondere darauf eine attraktive Arbeitgeberin zu sein, bei der Mitarbeitende gefordert sowie gefördert werden und sich weiterentwickeln können.

Per Ende 2023 gestaltete sich die Verteilung der insgesamt 17 Mitarbeitenden auf die verschiedenen Abteilungen der Stabsstelle FIU folgendermassen:

- Abteilung «Voranalyse»: insgesamt fünf Personen. Eine Leitungsstelle plus

vier Mitarbeitende (drei davon im Bereich «IT & Entwicklung»);

- Abteilung «Analyse»: insgesamt sechs Personen. Eine Leitungsstelle plus vier Analysten in der operativen Analyse sowie ein Mitarbeitender in der strategischen Analyse;
- Abteilung «Wirtschaft & internationale Sanktionen»: insgesamt vier Personen. Eine Leitungsstelle plus zwei Personen in der Analyse sowie eine Person im Bereich «Recht».

Hinzu kommen ein Leiter der Stabsstelle FIU und eine Assistenzstelle.



III. Tätigkeit der Stabsstelle FIU

In diesem Kapitel des diesjährigen Jahresberichts erläutert die Stabsstelle FIU ihre zentralen Tätigkeiten in 2023. Das Hauptthema im ersten Abschnitt «Verdachtsmitteilungen und zu analysierende Fälle» ist der neue Fokus auf komplexe Fälle und die damit einhergehende Kennzahl der zu analysierenden Fälle. Zusätzlich werden die geringen Erfolgsaussichten bei einfachen Betrugsfällen sowie die Herausforderungen internationaler Finanzzentren ausgeführt. In einem zweiten Teil wird der Mehrwert der Stabsstelle FIU thematisiert. Anschliessend werden die Thematik der Terrorismusfinanzierung und die zentrale Rolle der Sorgfaltspflichtigen diskutiert. Dieses Thema rückte spätestens am 7. Oktober 2023, als die Hamas Israel angriff, wieder stark in den Fokus. Eine immer noch äusserst aktuelle und

wichtige Tätigkeit der Stabsstelle FIU, welche zusätzlich als nationale Sanktionsvollzugsbehörde fungiert, ist die Durchsetzung internationaler Sanktionen. Dieses Thema wird im vierten Abschnitt jedoch nur kurz besprochen, weil die Stabsstelle FIU sich dazu entschied, diesbezüglich einen separaten Bericht im Verlaufe dieses Jahres zu veröffentlichen. Die Details zur Zusammenarbeit der Stabsstelle FIU mit internationalen und nationalen Partnern können den letzten beiden Teilen dieses Kapitels entnommen werden.

Der Fokus dieses Kapitels liegt dabei nicht auf den konkreten Zahlen des Berichtsjahres sowie deren Entwicklungen im Verlauf der Zeit. Diese Informationen lesen Sie vielmehr im vierten Kapitel «Statistik».

1. Verdachtsmitteilungen und zu analysierende Fälle

Wie bereits im Jahresbericht 2022 erwähnt, ist die Zahl der eingehenden Verdachtsmitteilungen nur bedingt tauglich, wenn es darum geht, eine Aussage zu der von der Stabsstelle FIU zu bearbeitenden Fällen und den damit verbundenen Arbeitsaufwand zu treffen. Auch spiegelt der alleinige Fokus auf die Anzahl Verdachtsmitteilungen den Auftrag der Stabsstelle FIU, welcher aus der Generierung von *Intelligence* besteht, nur unzureichend wider. Seit letztem Jahr weist die Stabsstelle FIU aus diesem Grund auch die Anzahl der zu analysierenden Fälle aus. Dabei kann ein Fall aus einer oder mehreren eingegangenen Verdachtsmitteilungen bestehen. Sehr häufig verbinden sich mehrere erstattete Verdachtsmitteilungen zu einer gesamtheitlich durchzuführenden Analyse, da sie den gleichen Sachverhalt betreffen. Zusätzlich analysiert die Stabsstelle FIU geldwäschereirelevante Verdachtsmomente, welche nicht auf Verdachtsmitteilungen, sondern auf anderen Informationsquellen basieren. Hinweise auf geldwäschereirelevante Vorfälle von ausländischen Partnerbehörden oder Sachverhalte, die sich beispielsweise aus

öffentlichen Quellen wie Presseberichten ergeben, sind mögliche solche Quellen.

Die Analyse mehrerer Verdachtsmitteilungen und sonstigen, von der Stabsstelle FIU erhaltener und eingeholter Informationen gebündelt in einem Fall basiert auf der neuen Strategie der Stabsstelle FIU, sich vermehrt auf komplexe Fallkonstellationen konzentrieren zu wollen. Diese Fokussierung geschah in Übereinstimmung mit den Empfehlungen aus dem [MONEYVAL-Bericht](#) von 2022.

Diese Neuausrichtung in der Strategie der Stabsstelle FIU schlägt sich bereits in den relevanten Zahlen nieder. Wie dem vierten Kapitel «Statistik» im Detail zu entnehmen ist, verzeichneten die zu analysierenden Fälle im Jahr 2023 einen Rückgang um 59 %. Im direkten Zusammenhang mit der Abnahme der zu analysierenden Fälle steht der Rückgang der Analyseberichte, welche an die Staatsanwaltschaft (STA), Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) sowie Steuerverwaltung (STV) übermittelt wurden. Es erscheint einleuchtend, dass

bei einer Konzentration auf weniger, dafür komplexere Fälle, die Zahl der übermittelten Analyseberichte abnimmt.

Nachfolgend werden zwei spezifische Themen, welche die Stabsstelle FIU während des Berichtsjahres in Bezug auf Verdachtsmitteilungen und zu analysierende Fälle beschäftigten, im Detail ausgeführt.

A. Betrugsfälle mit geringen Erfolgsaussichten

Ein grosser Aufwand entstand der Stabsstelle FIU im Berichtsjahr erneut durch Verdachtsmitteilungen, bei denen es praktisch keine oder lediglich geringe Aussichten auf ein erfolgreiches Strafverfahren gab. Als Beispiel sind einfache Betrugsfälle zu nennen. So tragisch und einschneidend solche Betrugsfälle für die betroffenen geschädigten Personen sein können, so gering sind leider die Aussichten, dass die Stabsstelle FIU einen effektiven Beitrag zur Sicherstellung der Gelder leisten kann. Gerade im Zusammenhang mit Kryptowährungen sind aufgrund der gemachten Erfahrungen der Stabsstelle FIU die Erfolgschancen auf eine erfolgreiche Sicherstellung und Rückgabe an die geschädigte Person minimal. Zudem ist bei Fällen, bei denen Kryptowährungen involviert sind, der Bezug zu Liechtenstein – abgesehen von der Tatsache, dass der Mitteilende im Land angesiedelt ist – oftmals gar nicht vorhanden. Die Stabsstelle FIU hat grundsätzlich wenig Möglichkeiten, einen einfachen Betrugsfall durch ihre Analysetätigkeit mit *Intelligence* anzureichern. Folglich beschäftigte sich die Stabsstelle FIU auch im Berichtsjahr mit der Frage, wie solche Fälle möglichst effizient und zielführend behandelt werden können.

B. Die Herausforderungen eines internationalen Finanzzentrums

Bei den meisten Verdachtsmomenten, mit denen die Stabsstelle FIU bei ihrer täglichen Arbeit konfrontiert wird, wurde die Vortat im Ausland begangen und die Vermögenswerte danach nach Liechtenstein gebracht (siehe auch «5. Internationale Zusammenarbeit»). Dies ist typisch für ein internationales

Finanzzentrum, wie Liechtenstein eines ist. Was die Phasen der Geldwäscherei anbelangt, treten in Liechtenstein im Zusammenhang mit inkriminierten Vermögenswerten folglich meistens entweder die Layering- (kriminelle Herkunft der Vermögenswerte wird verschleiert) oder die Integrationsphase (Vermögenswerte werden in legale Geschäfte investiert bzw. risikofreie Verwendung durch den Täter) auf. Dabei konnte im Berichtsjahr erneut beobachtet werden, dass die mutmasslichen Täter häufig auf verschachtelte Strukturen, die mehrere Jurisdiktionen involvieren, zurückgreifen. Zusätzlich zur Tatsache, dass die Vortat im Ausland begangen wurde, erschwert die Involvierung von komplizierten Strukturen die Analysearbeit der Stabsstelle FIU. Ungereimtheiten sind bei diesen Fällen zwar häufig ersichtlich; diese können aber oftmals nicht mit einer konkreten Vortat in Verbindung gebracht werden, wodurch die Aussichten auf ein erfolgreiches Strafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörden gering sind. Bei den Analysetätigkeiten der Stabsstelle FIU liegt die Schwierigkeit folglich insbesondere bei der Feststellung einer potentiell kriminellen Vortat.

Verdachtsfälle, bei denen es sich als schwierig gestaltet, eine konkrete Vortat nachzuweisen, können effizienter mit dem sogenannten Ansatz des *Stand-alone Money Laundering* (auf Deutsch frei als «alleinstehende Geldwäscherei» zu übersetzen) verfolgt werden. Das [Methodologie-Dokument der Financial Action Task Force \(FATF\)](#) versteht unter *Stand-alone Money Laundering* die Verfolgung von Geldwäscherei, ohne dass dazu eine konkrete Vortat bewiesen werden muss. Der fünfte [Evaluationsbericht Liechtensteins](#) durch MONEYVAL stellte fest, dass für die Strafverfolgung von Geldwäscherei in Liechtenstein das Beweisen der konkreten Vortat nicht notwendig sei. Es müsse lediglich erwiesen sein, dass die gewaschenen Vermögenswerte als Vortat zur Geldwäscherei gemäss § 165 StGB zu qualifizieren seien.

Für die Stabsstelle FIU bedeutet dies, sich noch verstärkter mit den Strafverfolgungsbehörden



abzustimmen und die Implikationen, die ein *Stand-alone Money Laundering*-Ansatz auf die Arbeit der Stabsstelle FIU hat, auszuloten.

2. Mehrwert der Stabsstelle FIU

Die Tatsache, dass die Zahlen bezüglich der zu analysierenden Fälle sowie übermittelten Analyseberichte im letzten Jahr abnahmen, bedarf einer Analyse. Aus Sicht der Stabsstelle FIU unterstreichen gerade diese abnehmenden Zahlen den generierten Mehrwert der Analysearbeit. Die Aufgabe der Stabsstelle FIU besteht darin, als zentrale nationale Meldestelle die erhaltenen und zusätzlich beschafften Informationen in Form eines Berichts den Empfängerbehörden (in der Praxis sind dies am häufigsten die STA, die FMA sowie die STV) zur Verfügung zu stellen. Dabei wird aus Informationen durch die Analysetätigkeit *Intelligence*. Folglich lässt die abnehmende Zahl von zu analysierenden Fällen sowie übermittelten Analyseberichten eher auf einen noch grösseren Fokus auf das Zusammenführen von Informationsstücken zu einem schlüssigen und hochwertigen Bericht für die Empfängerbehörde schliessen.

Zudem orientierte sich die Stabsstelle FIU mit dieser neuen Praxis weg von einer regel- und hin zu einer risikobasierten Analyse der Informationen. Die Ressourcensituation der Stabsstelle FIU erlaubt es gar nicht, jede Verdachtsmitteilung mit derselben Analysetiefe zu bearbeiten. Die Idee ist, die zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglichst zielgerichtet und effizient für die relevanten Fälle einzusetzen. Dabei handelt es sich keineswegs um ein Liechtenstein-spezifisches Thema, wie ein [Online-Artikel](#) der Association of Certified Anti-Money Laundering Specialists (ACAMS) vom März 2021 aufzeigt. Auch wenn dieser bereits vor drei Jahren veröffentlicht wurde, ist die Thematik äusserst aktuell.

Dabei beschränkt sich der von der Stabsstelle FIU generierte Mehrwert keineswegs ausschliesslich auf das Produzieren von Analyseberichten für die entsprechenden Behörden. Der Austausch von

Finanzinformationen mit ausländischen Meldestellen stellt eine essentielle Kompetenz der Stabsstelle FIU für die eigene Fallanalyse sowie zur Unterstützung von Strafuntersuchungen im Ausland und von internationaler Rechtshilfe dar. Eine ausführlichere Erläuterung der Bedeutung des Informationsaustausches mit ausländischen Partnerbehörden sowie der Mitarbeit der Stabsstelle FIU in internationalen Organisationen und Vereinigungen finden Sie im fünften Unterkapitel «Internationale Zusammenarbeit» dieses Kapitels.

Die strategische Analyse stellt ein weiteres zentrales Element der Stabsstelle FIU zur Erfüllung ihrer Aufgabe dar. Es ist der Auftrag der strategischen Analyse, aus der grossen Menge an Informationen, Risiken, Trends, Methoden und Typologien abzuleiten. Dies stärkt das gesamte nationale Geldwäscherei-Abwehrdispositiv. Ein passendes Beispiel hierfür ist die zweimal jährlich veröffentlichte [Fallsammlung](#) der Stabsstelle FIU. Auch Informationen, die nicht notwendigerweise in Analyseberichten oder Informationsschreiben an ausländische FIUs Verwendung finden, sind folglich von enormer Bedeutung für strategische Analyseprodukte.

Für die Stabsstelle FIU ist es nicht nur wichtig, zu analysieren, wie viele Verdachtsmitteilungen in Bezug auf welche mutmasslichen Vortaten von Sorgfaltspflichten aus welchen Branchen erstattet wurden, vor allem relevant ist auch, was nicht oder nur sehr wenig in den Statistiken auftaucht. Es gab im Berichtsjahr (wie auch in den Jahren zuvor) bestimmte Vortaten, welche in den Statistiken wenig oder sogar überhaupt nicht vorkommen. Dabei handelt es sich um globale Straftaten wie beispielsweise Menschen- oder Drogenhandel. Jeder internationale Finanzplatz ist der erhöhten Gefährdung ausgesetzt, zum Waschen von Erlösen aus diesen Straftaten missbraucht zu

werden. Darüber hinaus ist zu beobachten, dass Sorgfaltspflichte bestimmter Branchen der Stabsstelle FIU systematisch wenige bis gar keine Verdachtsmitteilungen erstatten. Es lässt sich daraus nicht automatisch schlussfolgern, dass bezüglich dieser Vorfälle oder in diesen Branchen ein tiefes Geldwäscherei-Risiko herrscht. Auf die Diskrepanz zwischen den

Zahlen und der effektiven Risikoeinschätzung wird nicht zuletzt in der dritten Nationalen Risikoanalyse (NRA III), welche im Jahr 2024 in Liechtenstein durchgeführt wird, ein Hauptaugenmerk gelegt.

3. Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Im letzten Jahresbericht schrieb die Stabsstelle FIU, dass aufgrund rückläufiger Zahlen bei den Verdachtsmitteilungen die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung vor dem Hintergrund der Sanktionsthematik für die Sorgfaltspflichten scheinbar an Bedeutung verloren habe. Spätestens seit dem 7. Oktober 2023, als die Hamas Israel angriff, rückte die wichtige Thematik der Terrorismusfinanzierung wieder ins Zentrum. Dabei ist es essentiell zu verstehen, dass der Terrorakt und dessen Finanzierung nicht am selben Ort stattfinden müssen. Folglich kann im liechtensteinischen Kontext aufgrund des geringen Terrorrisikos nicht auf ein tiefes Risiko in Bezug auf die Finanzierung geschlossen werden.

Im Berichtsjahr ist mit 20 Verdachtsmitteilungen mit Bezug zu möglicher Terrorismusfinanzierung ein Anstieg in diesem Bereich feststellbar (2022: 11 Verdachtsmitteilungen). Auch wenn es sich dabei um eine positive Entwicklung bezüglich des Bewusstseins für dieses Delikt handelt, legt die Stabsstelle FIU weiterhin grossen Wert auf die Sensibilisierung der Sorgfaltspflichtigen und misst der Thematik der Terrorismusfinanzierung grosse Bedeutung bei. Folglich schloss sich die Stabsstelle FIU der [Counter Terrorist Financing Taskforce – Israel](#) (CTFTI) an. Das Ziel der CTFTI, die aus diversen FIUs besteht, ist es, die internationalen Geldströme im Zusammenhang mit der Hamas mittels Koordination sowie Austausch von Finanzinformationen aufzudecken und zu unterbrechen. Dabei spielen Sorgfaltspflichtige bei der Identifizierung solcher Geldströme eine zentrale Rolle.

Die Stabsstelle FIU möchte an dieser Stelle auf die immer wichtigere Thematik des Rechtsterrorismus und deren Finanzierung aufmerksam machen. Unter Rechtsterrorismus kann die Anwendung terroristischer Gewalt durch rechtsextreme Gruppen wie Neonazis, Neofaschisten und ultranationalistische Gruppierungen verstanden werden. Ein zentrales Konzept des Rechtsterrorismus stellt die Vorstellung dar, dass eine bestimmte Gruppe von Menschen mit einem gemeinsamen Element (z.B. Nationalität, Hautfarbe oder Kultur) allen anderen überlegen ist.

In Fällen von potenzieller (Rechts-)Terrorismusfinanzierung gestaltet sich das Erkennen von verdächtigen Geldflüssen durch die Sorgfaltspflichtigen als äusserst herausfordernd. Da die Kosten für viele Formen von Terrorakten relativ gering sind, erscheinen die Transaktionen der Täter nur selten als verdächtig. Es ist festzuhalten, dass die Sorgfaltspflichtigen grundsätzlich nicht die erforderlichen Möglichkeiten haben, abschliessend festzustellen, ob der Tatbestand der Terrorismusfinanzierung gemäss Art. 278d StGB erfüllt ist. Dies ist jedoch nicht erforderlich, da bereits der reine Verdacht ausreichend für eine Verdachtsmitteilung an die Stabsstelle FIU ist.

An dieser Stelle sei auf die [Fallsammlung](#) der Stabsstelle FIU vom April 2024 verwiesen, in der zwei Fälle von (Rechts-)Terrorismusfinanzierung erläutert werden.



4. Durchsetzung der internationalen Sanktionen

Ende Berichtsjahr lief der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine nun bereits seit knapp zwei Jahren. Folglich war im Jahr 2023 die Thematik der internationalen Sanktionen und deren Durchsetzung weiterhin zentral für die Stabsstelle FIU, welche als nationale Sanktionsvollzugsbehörde fungiert. Dabei unterscheiden sich die Aufgaben der Stabsstelle FIU in Bezug auf die Durchsetzung der internationalen Sanktionen sowie jene bezüglich der Bekämpfung von Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung in vielen Punkten. Aus diesem Grund, und auch, um die Wichtigkeit der internationalen Sanktionen in der täglichen

Arbeit der Stabsstelle FIU zu unterstreichen, entschied sich die Stabsstelle FIU dazu, einen separaten Bericht für die Sanktionsthematik im Verlaufe dieses Jahres zu veröffentlichen. Diesem Bericht wird zudem eine sanktionsbezogene Fallsammlung beigelegt sein, welche insbesondere den Fokus von Sorgfaltspflichtigen verbreitern und diese befähigen soll, verdächtige Sachverhalte losgelöst von der Suche nach einer klassischen Vortat für Geldwäscherei zu analysieren. Es sei folglich auf diese Sonderausgabe verwiesen, was die Zahlen und wichtigsten Themen betreffend die Durchsetzung der internationalen Sanktionen anbelangt.

5. Internationale Zusammenarbeit

Die zweite Nationale Risikoanalyse der Geldwäscherei-Risiken des liechtensteinischen Finanzplatzes (NRA II – ML) von 2020 zeigte, dass bei rund zwei Dritteln aller eingeleiteten Geldwäschereiverfahren in Liechtenstein die Vortat im Ausland begangen wurde. Aus diesem Grund ist es nur folgerichtig, dass die internationale Zusammenarbeit einen der Grundpfeiler der täglichen Arbeit der Stabsstelle FIU darstellt.

Die Stabsstelle FIU tauscht dabei mit ausländischen FIUs, welche Mitglieder der [Egmont Group of Financial Intelligence Units](#) (Egmont Group) sind, Information in Form von Berichten (Spontaninformationen, Auskunftersuchen & Antwortschreiben) aus. Dieser Informationsaustausch ist durch die nationale Gesetzgebung (insbesondere durch Art. 7 des [FIU-Gesetzes](#) (FIUG)) sowie die Regeln der Egmont Group («[Principles of Information Exchange](#)») bestimmt und ist für die internationale Kriminalitätsbekämpfung von zentraler Bedeutung. FIUs verfügen über eine grosse Menge an Finanzinformationen, die sie im Gegensatz zu Strafverfolgungsbehörden relativ rasch und unkompliziert mit ausländischen Partnerbehörden in Form von *Intelligence*

teilen können. Diese Eigenschaften machen den Informationsaustausch zwischen FIUs so wichtig für die Ermöglichung von internationaler Rechtshilfe. Das Unterstützen von internationaler Rechtshilfe stellt demnach auch eines der Hauptziele des Informationsaustausches zwischen FIUs dar. Zusätzlich sind Informationen von ausländischen Partnerbehörden für die eigenen Analysetätigkeiten der Stabsstelle FIU unerlässlich, da, wie bereits erwähnt, die überwiegende Mehrheit der Fälle einen Auslandsbezug aufweisen.

Die internationale Zusammenarbeit beschränkt sich jedoch nicht nur auf einen fallspezifischen Informationsaustausch. Immer mehr Bedeutung bei der Bekämpfung von Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierter Kriminalität sowie Terrorismusfinanzierung gewinnen aufgrund der grenzüberschreitenden Eigenschaften der zu analysierenden Kriminalitätsphänomene multinationale *Task Forces*. Die Stabsstelle FIU war im Berichtsjahr aktiver Teil von solchen Arbeitsgruppen, wobei der Fokus einerseits auf Sanktionen und inkriminierten Vermögenswerten in Bezug auf Russland und andererseits auf Finanzflüssen bezüglich der Terrororganisation

Hamas lag (CTFTI Task Force, siehe unter «3. Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung»).

Ausserdem wirkt die Stabsstelle FIU in internationalen Organisationen und Vereinigungen wie der Egmont Group, [MONEYVAL](#) oder der [Europäischen Kommission](#) mit. In Bezug auf ihre internationale Zusammenarbeit strebt die Stabsstelle FIU zukünftig eine Mitgliedschaft bei der [Europol Financial Intelligence Public Private Partnership](#) (EFIPPP) an. Dabei handelt es sich um die erste und grösste transnationale *Public-Private-Partnership* (PPP) im Bereich der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung. Sie besteht aus über 90 Behörden bzw. Finanzinstituten stammend aus 27 Ländern. Sobald die Stabsstelle FIU Mitglied bei der EFIPPP ist, wird es auch anderen relevanten nationalen Behörden sowie Finanzinstituten möglich sein, vollwertiges Mitglied der EFIPPP zu werden. Dies steht im Einklang mit der [Finanzplatz-Strategie](#) der liechtensteinischen Regierung, welche eine Intensivierung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit vorsieht.

A. Egmont Group of Financial Intelligence Units



Die 1995 gegründete Egmont Group stellt den weltweiten Zusammenschluss von mittlerweile 177 nationalen FIUs (Stand: Juni 2024) dar, wobei die Stabsstelle FIU seit Juni 2001 Mitglied ist. Die Hauptarbeit dieser Vereinigung besteht insbesondere in der Regelung und Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen FIUs. Vor allem das von der Egmont Group zur Verfügung gestellte *Egmont Secure Web* (ESW), ein elektronisches Kommunikationssystem, bedeutet ein zentrales Mittel für den Austausch von Informationen zwischen der Stabsstelle FIU und ihren ausländischen Partnerbehörden.

Nachdem 2022 nach über zweijähriger, coronabedingter Pause von physischen Treffen lediglich die Plenary im Sommer stattfand, wurde im Berichtsjahr wieder der gewohnte Rhythmus mit zwei Treffen pro Kalenderjahr aufgenommen. Die Stabsstelle FIU war Anfang Februar mit zwei Mitarbeitenden am Working

Groups-Meeting in Dakar, Senegal, sowie mit einem Mitarbeitenden an der 29. Egmont Group Plenary in Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate, vertreten.

B. MONEYVAL



MONEYVAL ist ein 1997 gegründeter Expertenausschuss des Europarates für die Unterstützung der Mitgliedstaaten in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Dabei stellt MONEYVAL einen der insgesamt neun FATF-Style Regional Bodies (FSRBs) dar, wobei diese ihre Mitgliedsländer bei der Umsetzung der Standards der [FATF](#) unterstützen. Zusätzlich bewertet MONEYVAL, wie alle FSRBs, das Abwehrdispositiv der Mitglieder in Bezug auf Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung in einem Prozess gegenseitiger Überprüfungen («peer reviews»). Das Ziel dieses Prozesses ist es, sicherzustellen, dass die Systeme der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung effektiv sind und dass sie die auf diesem Gebiet relevanten internationalen Standards (FATF, Europarat und EU) einhalten.

Die Stabsstelle FIU nahm an den beiden Plenaryversammlungen im Mai und Dezember 2023 in Strassburg teil. Dabei wurden unter anderem die Evaluationsberichte von Aserbaidschan, Nordmazedonien, Montenegro sowie Rumänien behandelt.

C. EU FIUs Plattform



Die EU FIUs Plattform ist eine informelle Gruppe, welche bei der Generaldirektion [Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion](#) der europäischen Kommission angesiedelt ist. Die Gruppe stellt der Kommission Expertise im Rahmen der Implementierung der Unions-Gesetzgebung sowie von Programmen und Policies in Bezug auf FIUs zur Verfügung.

Als EWR-Mitglied ist Liechtenstein lediglich als Beobachter in dieser Gruppe vertreten. Jedoch ist die Teilnahme im Hinblick darauf, dass fast die ganzen Regelungen der Union in Bezug auf



Finanzmarktregulierung durch den EWR übernommen werden, sehr wertvoll und zielführend. Die Informationen aus dieser Gruppe erlauben es der Stabsstelle FIU, sich entsprechend früh auf die Implementierung von neuem EWR-Recht vorzubereiten und auf Besonderheiten in der Umsetzung ins EWR-Recht hinzuweisen.

So waren im Jahr 2023 insbesondere die Diskussionen über die Details der sechsten Geldwäschereirichtlinie bzw. der ersten Geldwäschereiverordnung und die darin enthaltenen Normen bezüglich AMLA (die europäische «*Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism Authority*») von grösstem Interesse.

Im Zusammenhang mit der Teilnahme bei der EU FIUs Plattform wird die Stabsstelle FIU im Jahr 2024 den Anschluss an das FIU.net anstreben. Das FIU.net ist die von den FIUs der EU genutzte Plattform zum Austausch von (Finanz-)Informationen. Dabei wird das FIU.net der Stabsstelle FIU eine Alternative zum oben beschriebenen ESW der Egmont Group bezüglich verschlüsselter Kommunikation mit EU-FIUs bieten. Das FIU.net verfügt im Gegensatz zum ESW über grössere Möglichkeiten (bspw. die Funktion zum Namensabgleich in den Datenbanken der teilnehmenden FIUs), wodurch ein Anschluss der Stabsstelle FIU an diese Kommunikationsplattform die Effizienz des Informationsaustausches merklich steigern sollte.

6. Nationale Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen der Stabsstelle FIU und den relevanten nationalen Behörden sowie den Sorgfaltspflichtigen ist für eine effiziente und wirksame Bekämpfung von Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung von zentraler Bedeutung. Was den regelmässigen Austausch mit anderen Behörden anbelangt, ist die Stabsstelle FIU in der Arbeitsgruppe

D. goAML International User Group

Seit Januar 2018 ist das vom United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) entwickelte Programm [goAML](#) bei der Stabsstelle FIU in Betrieb. goAML stellt das elektronische Meldeportal der Stabsstelle FIU dar und wurde zur Datenerfassung und -verwaltung sowie Analyse von Verdachtsmitteilungen einer FIU entwickelt. Ende 2023 verwendeten rund 70 FIUs weltweit goAML. Um einen Erfahrungsaustausch und eine Weiterentwicklung im Sinne der Benutzer von goAML sicherzustellen, wurde die goAML International User Group gegründet.

Nachdem das regulär alle zwei Jahre stattfindende "goAML International User Group Meeting" (IUGM) während der Pandemie nur virtuell stattfinden konnte, durften sich die FIUs, welche goAML benutzen, im Herbst 2023 in Wien erstmalig wieder persönlich zu einem IUGM einfinden. Neben den zahlreichen Vorträgen der UNODC sowie verschiedener FIUs wurden auch zwei für die goAML-Community wesentliche Entscheidungen getroffen. Zum einen wurde entschieden, den Releasezyklus von goAML von zweimal jährlich auf einmal jährlich zu verändern, um einerseits den Entwicklungs- und vor allem den Wartungsaufwand für die Entwickler zu verringern, und andererseits, um den Testaufwand der FIUs inklusive etwaiger Anpassungen seitens der Finanzintermediäre geringer ausfallen zu lassen. Die zweite wesentliche Entscheidung betraf den Vorsitz der goAML International User Group: dieser wurde von der FIU Luxemburg an die FIU Lettland übergeben.

PROTEGE vertreten (siehe «A. PROTEGE»). Zudem sind PPPs, also eine Partnerschaft zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor, ein zentrales Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung. Die Stabsstelle FIU legte im Berichtsjahr verstärkt Fokus auf diese Form der Zusammenarbeit (siehe «B. PPPs»).

A. PROTEGE

Die Stabsstelle FIU ist in der Arbeitsgruppe der Regierung PROTEGE vertreten. Auftrag dieser ist die Umsetzung der [Finanzplatz-Strategie](#) im Hinblick auf das Abwehrdispositiv gegen Geldwäscherei, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung. In der Arbeitsgruppe sind neben dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen als Leiter der Arbeitsgruppe und der Stabsstelle FIU noch sieben weitere Behörden und die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde vertreten.

Die Stabsstelle FIU nahm im Berichtsjahr an den regelmässigen Treffen der PROTEGE teil, bei denen der Fokus auf der für das Jahr 2024 geplanten NRA III sowie der Diskussion des Massnahmenplans, welcher überwiegend – aber nicht ausschliesslich – auf den Empfehlungen des fünften [MONEYVAL-Evaluationsberichts Liechtensteins](#) beruht, lag.

In diesem Zusammenhang war die Stabsstelle FIU im Berichtsjahr mit der Analyse der Bedingungen für eine effiziente und effektive Umsetzung des Massnahmenplans beschäftigt. Dabei wurde festgestellt, dass sich viele Synergien mit der NRA III ergeben. Im Zuge der NRA III werden demnach zentrale Massnahmen, für welche die Stabsstelle FIU verantwortlich ist, umgesetzt werden können. Die NRA III dient anschliessend als Grundlage für die Realisierung der restlichen Massnahmen.

B. PPPs

Aufgrund der Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens bei der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung, bei welchem Akteure des Privatsektors der Stabsstelle FIU Verdachtsmitteilungen erstatten müssen, ist eine Zusammenarbeit zwischen den Sorgfaltspflichtigen sowie der Stabsstelle FIU unerlässlich. Damit Vertreter des Privatsektors, welche die Augen und Ohren der Behörden bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung darstellen, nicht im Dunklen agieren, ist es die Aufgabe des öffentlichen Sektors, den Sorgfaltspflichtigen nützliche Informationen zur Verfügung zu

stellen, die diese bei der Erkennung von verdächtigen Transaktionen unterstützen sollen. Die Stabsstelle FIU ist sich diesbezüglich ihrer zentralen Rolle bewusst und misst nationalen PPPs einen hohen Stellenwert bei. Bereits 2017 schrieb das Royal United Services Institute (RUSI) in ihrem Bericht «[The Role of Financial Information-Sharing Partnerships in the Disruption of Crime](#)», dass durch PPPs die Qualität der Verdachtsmitteilungen verbessert werden und diese Mitteilungen besser mit den Erkenntnissen der Behörden und deren Ermittlungsprioritäten übereinstimmen sollten. Insgesamt würde durch PPPs die Widerstandsfähigkeit des nationalen Finanzsystems gestärkt.

Aus diesem Grund erachtet es die Stabsstelle FIU als essentiell, die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu vertiefen sowie weiter auszubauen. Folglich wurde im Jahr 2023 eine Absichtserklärung (*Memorandum of Understanding*) mit der Liechtensteinischen Treuhandkammer abgeschlossen. Somit bestanden per Ende des Berichtsjahres Absichtserklärungen zwischen der Stabsstelle FIU und zwei Branchenverbänden (die erwähnte mit der Treuhandkammer sowie eine mit dem Bankenverband). Die Idee ist es, dass die Stabsstelle FIU mit den Vertretern dieser Verbände regelmässig zusammenkommt, um aktuelle und relevante Themen in Bezug auf die Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierte Kriminalität sowie Terrorismusfinanzierung zu diskutieren.

Im Berichtsjahr fanden PPP-Treffen zwischen der Stabsstelle FIU und dem Bankenverband bzw. der Treuhandkammer statt. Dabei ist es das Ziel der Stabsstelle FIU, die Frequenz dieser Treffen und folglich den Austausch mit beiden Branchenverbänden zu intensivieren. Dies vor allem auch im Hinblick auf die neuen Bestimmungen im Rahmen der [sechsten Geldwäschereirichtlinie](#) (AMLD6) bzw. der [ersten Geldwäschereiverordnung](#) (AMLR) der EU. Während die AMLD6 in nationales Recht umgesetzt werden muss, wird die AMLR direkt anwendbar sein. Was PPPs anbelangt, gilt es den Art. 75 AMLR explizit herauszustreichen.



Dieser behandelt ausführlich den Austausch von Informationen im Rahmen von PPPs. Mit diesem Artikel sollen vor allem auch Sorgfaltpflichtige untereinander in Zukunft besser Informationen austauschen können. Die Stabsstelle FIU wird sich die Auswirkungen der

neuen Bestimmungen für die nationalen PPPs genauestens anschauen und versuchen, das Potential dieser Partnerschaften vollständig auszuschöpfen.



IV. Statistik

Das vierte Kapitel des Jahresberichts 2023 befasst sich mit den für die Stabsstelle FIU relevanten Zahlen. Dabei stehen naturgemäss die Anzahl Verdachtsmitteilungen sowie die zu analysierenden Fälle im Berichtsjahr im Vergleich zu den Vorjahren im Fokus. In einem zweiten Schritt werden die von den Sorgfaltspflichtigen erstatteten Mitteilungen nach Branchen, Mitteilungsründen, Vortaten sowie

Nationalität/Sitz der in die Verdachtsmitteilungen involvierten Personen analysiert und diskutiert. Zudem werden die Zahlen bezüglich übermittelter Analyseberichte an die STA, FMA sowie STV erläutert. In einem letzten Teil wird die Statistik der für die Stabsstelle FIU zentralen Zusammenarbeit mit ausländischen FIUs beleuchtet.

1. Gesamtsicht

Nachdem in den letzten fünf Jahren die Anzahl aller von der Stabsstelle FIU erhaltenen Verdachtsmitteilungen jährlich gestiegen ist, kann – wie in der präsentierten Statistik «Anzahl erhaltener Verdachtsmitteilungen» erkennbar – im Berichtsjahr ein Rückgang auf 2'180 erhaltene Verdachtsmitteilungen verzeichnet werden. Die Stabsstelle FIU hat 2023 folglich im Vergleich zum Vorjahr rund 9 % weniger Mitteilungen von Sorgfaltspflichtigen und Behörden nach SPG erhalten. Diese Tatsache darf jedoch nicht ohne Kontext betrachtet werden. So ist dieser Rückgang hauptsächlich auf eine signifikante Abnahme der Geschäftstätigkeit im Bereich der Virtual Asset Service Providers (VASPs) bzw. der sogenannten Krypto-Exchangers zurückzuführen. Vor allem der Bankensektor meldete im Berichtsjahr im Vergleich zu den Vorjahren deutlich mehr (siehe im nächsten Unterkapitel im Abschnitt «A. Auswertung nach Branchen»), wodurch die

Arbeitsbelastung der Stabsstelle FIU keineswegs kleiner geworden ist.

Die 2'180 erhaltenen Verdachtsmitteilungen (in goAML als SARs & STRs bezeichnet) im Jahr 2023 entsprechen der in den bisherigen Jahresberichten verwendeten Zählweise. Wie im vorangehenden Kapitel erläutert, verwendet die Stabsstelle FIU neu eine zusätzliche Kennzahl – die der zu analysierenden Fälle. Abbildung 3 «Anzahl der zu analysierenden Fälle» veranschaulicht diese Zählweise für das Berichtsjahr sowie die vier vorangegangenen Jahre.

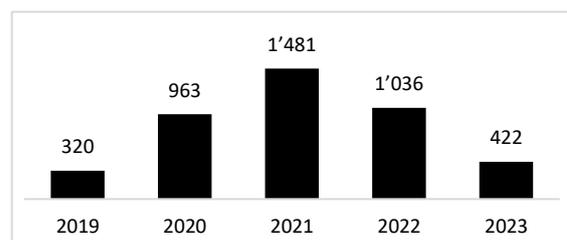


Abbildung 3: Anzahl der zu analysierenden Fälle

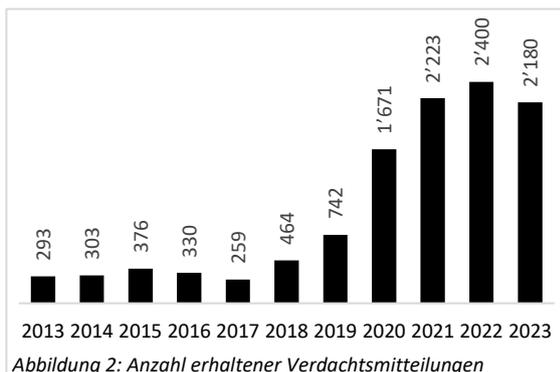


Abbildung 2: Anzahl erhaltener Verdachtsmitteilungen

Es kann beobachtet werden, dass die Anzahl der zu analysierenden Fälle von 1'036 Fällen im vorherigen Jahr auf 422 im Berichtsjahr sank. Das ist ein Rückgang von 59 % der zu analysierenden Fälle. Zur Erinnerung: In einem Fall kann eine Verdachtsmitteilung alleine bearbeitet werden oder es werden mehrere Verdachtsmitteilungen gebündelt analysiert. Im Berichtsjahr wurden also von den insgesamt 2'180 eingehenden Verdachtsmitteilungen



eine bestimmte Anzahl Mitteilungen (es ist an sich nicht relevant, aus wie vielen Verdachtsmitteilungen die zu analysierenden Fälle bestehen) in insgesamt 422 Fälle eingeteilt und entsprechend deren Priorisierung der Abteilung Operative Analyse zugewiesen. Es wird also nicht unbedingt jede Verdachtsmitteilung zur vertieften Analyse verarbeitet. Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass diese Mitteilungen keine Beachtung finden. Zudem können diese zu einem späteren Zeitpunkt immer noch vertieft analysiert werden, wenn die Stabsstelle FIU andere relevante Informationen erhält. Auch sind diese Verdachtsmitteilungen für die strategische Analyse sowie, je nach Sachverhalt, für ausländische Partnerbehörden von Bedeutung. Zusätzlich entstanden im Berichtsjahr weitere 172 Fälle durch Auslöser wie Informationen oder Auskunftersuchen von ausländischen Partnerbehörden oder anderen Hinweisen auf geldwäschereirelevante Handlungen. Diese Zahl widerspiegelt die in Art. 4 FIUG festgehaltenen Kernaufgaben der Stabsstelle FIU, die die Entgegennahme und Analyse von Informationen aus unterschiedlichen Quellen umfassen. Im Vergleich zum Vorjahr (182) hat sich die Zahl der Fälle, die nicht durch

Verdachtsmitteilungen ausgelöst wurden, nicht wesentlich verändert.

Für den starken Rückgang der Anzahl der zu analysierenden Fälle im Berichtsjahr gibt es mehrere Gründe. Die Anzahl Verdachtsmitteilungen generell hat im Jahr 2023 abgenommen, was natürlich einen Einfluss auf die Anzahl der zu analysierenden Fälle hat. Gerade Mitteilungen eines nun nicht mehr aktiven Sorgfaltspflichtigen der Krypto-Branche wurden jeweils einzeln zu Fällen eskaliert. Im Allgemeinen wurden bis Ende 2022 Mitteilungen von Sorgfaltspflichtigen oftmals isoliert als Einzelfälle an die Operative Analyse weitergegeben. Diese Praxis wurde ab dem Berichtsjahr geändert, was im Einklang mit der neuen Strategie der Stabsstelle FIU steht, sich mehr auf komplexe Fälle konzentrieren zu wollen. Das Motto lautet dabei salopp gesagt «Qualität vor Quantität». Dies war eine der Empfehlungen von MONEVAL in ihrer Länderevaluation von Liechtenstein. Seit 2023 werden nun also Verdachtsmitteilungen, welche vorher unter Umständen isoliert angeschaut worden wären, in grösseren Fällen zusammen analysiert.

2. Verdachtsmitteilungen nach SPG

Unter den Begriff «Verdachtsmitteilungen nach SPG» fallen diejenigen Mitteilungen, welche die Sorgfaltspflichtigen sowie die Aufsichtsbehörden und alle Amtsstellen der Landesverwaltung gemäss Art. 17 Abs. 1 SPG bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung an die Stabsstelle FIU übermitteln.

A. Auswertung nach Branchen

Die in den letzten sechs Jahren, von 2018 bis 2023, bei der Stabsstelle FIU eingegangenen Verdachtsmitteilungen gemäss SPG können den untenstehenden Branchen zugeordnet werden.

Von den insgesamt 2'180 erstatteten SPG-Verdachtsmitteilungen stammte mit 1'814 (83 %) die überwiegende Mehrheit von Banken, während die zweitaktivste Branche – die VASPs – 186 und somit 9 % aller erstatteten Verdachtsmitteilungen im Berichtsjahr ausmachten. 116 (5 %) Mitteilungen erhielt die Stabsstelle FIU aus dem Treuhandsektor, wobei die restlichen Branchen anteilmässig jeweils weniger als 1 % aller Verdachtsmitteilungen in 2023 erstatteten.

Es kann festgestellt werden, dass die Banken, wie bereits im Jahr 2022, im Vergleich zum Vorjahr der Stabsstelle FIU erneut massiv mehr Verdachtsmitteilungen zukommen liessen. Die Zunahme betrug im Berichtsjahr 31 %. Der Hauptgrund dafür dürfte bei dem Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine

erhöhten Augenmerk auf russische Kunden liegen. Wurde nach Kriegsausbruch im Jahr 2022 aufgrund der verhängten Sanktionen zunächst überwiegend nach ISG (Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen) gemeldet, schien sich der Fokus der Banken im Berichtsjahr zunehmend auf die Aspekte der organisierten Kriminalität zu verlagern. Dies zog folgerichtig vermehrt Verdachtsmitteilungen nach dem SPG nach sich.

Im Gegensatz dazu sank die Anzahl Verdachtsmitteilungen seitens VASPs deutlich (Abnahme von 77 % im Vergleich zu 2022), wobei sich dieser Trend bereits im letzten Jahr abzuzeichnen begann. Die Gründe hierfür sind auf die abnehmende Geschäftsaktivitäten eines gewichtigen Sorgfaltspflichtigen aus dieser Branche zurückzuführen, wobei dieser seine Tätigkeit im Verlauf des Berichtjahres endgültig einstellte.

Erfreulich ist die Tatsache, dass die Mitteilungen aus dem Treuhandsektor zum zweiten Mal in Folge zunahmen (15 %). Trotzdem erscheint die Anzahl an erstatteten

Verdachtsmitteilungen (116) angesichts der gemäss [FMA-Register](#) 351 registrierten Sorgfaltspflichtigen (Stand: April 2024) des Treuhandsektors (136 Treuhänder, 215 Treuhandgesellschaften) als relativ gering. Im Schnitt sendete nur jeder dritte Vertreter des Treuhandsektor der Stabsstelle FIU im Berichtsjahr eine Verdachtsmitteilung.

Im Auge behalten muss die Stabsstelle FIU die deutliche Abnahme bei den Verdachtsmitteilungen der Versicherungsunternehmen sowie der Spielbanken in 2023, nachdem in den Vorjahren bei diesen Branchen positive Trends erkennbar waren.

Die erwähnten Auffälligkeiten sowie die Tatsache, dass einzelne Branchen systematisch keine Verdachtsmitteilungen erstatten, müssen im Zuge der bereits erwähnten NRA III analysiert werden. Basierend auf dieser Analyse wird die Stabsstelle FIU Massnahmen wie beispielsweise Wegleitungen, Schulungen oder PPPs zur Unterstützung der einzelnen Branchen erarbeiten.

Branche/ Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bank	305	540	844	862	1'389	1'814
Behörde	7	13	13	25	28	18
E-Geld-Institut	2	1	29	4	0	0
Postdienstleister	3	5	1	5	3	4
Fondsgesellschaft/AIFM	2	4	8	1	1	3
Händler mit Gütern	0	1	0	0	1	1
Investmentunternehmen	0	0	0	0	1	1
Rechtsanwalt / Rechtsanwaltsgesellschaft	0	0	2	2	3	1
Spielbank	1	9	4	11	25	10
Steuerberater / Buchhalter / Wirtschaftsprüfer	1	5	2	1	0	0
Treuhänder / Treuhandgesellschaft	82	132	102	84	101	116
Vermögensverwaltungsgesellschaften	2	1	2	6	9	5
Versicherungsmakler	2	0	0	0	0	3
Versicherungsunternehmen	37	27	19	36	37	14
Verwahrstelle	0	0	0	0	1	0
Virtual Assets Service Provider	0	0	640	1'175	797	186
Wertpapierfirma	1	0	0	1	0	0
Zahlungsverkehrsdienstleister	0	0	0	0	1	0
Andere/Unbekannt	4	4	5	10	3	4
Total	449	742	1'671	2'223	2'400	2'180

Tabelle 1: Anzahl Verdachtsmitteilungen nach Branchen



B. Mitteilungsgründe

Die nachfolgende Grafik zeigt auf, welche Gründe im Berichtsjahr wie häufig Anlass für die Erstattung einer Verdachtsmitteilungen gaben. Dabei können pro Verdachtsmitteilung mehrere Mitteilungsgründe aufgeführt werden, weshalb die Summe aller Prozentangaben über 100 % liegt. Es handelt es sich um eine neue Darstellung bzw. Zählweise der Mitteilungsgründe, wodurch Vergleiche dieser Statistik mit den Vorjahren unzulässig sind.

Was die Mitteilungsgründe anbelangt, kann zwischen den externen und den internen unterschieden werden. Bei externen Gründen («Eigenständiges Inlandsverfahren» & «Internationale Rechtshilfe») wird der Sorgfaltspflichtige¹ aufgrund eines äusseren Faktors auf eine oder mehrere Geschäftsbeziehung(en) aufmerksam gemacht. Im Gegensatz dazu sind bei den internen Mitteilungsgründen («TRX-Überwachung», «Zweifel am Geschäftsprofil» & «Zweifel an wB») eigene Compliance-Überwachungen für das Erkennen von Verdachtsmomenten verantwortlich. Die übrigen zwei Kategorien («öffentliche Quellen» & «kommerzielle Datenbanken») sind nicht abschliessend den externen oder den internen Mitteilungsgründen zuzuordnen. Einerseits stellen sie durch die Sorgfaltspflichtigen im Rahmen ihrer Compliance-Pflichten durchgeführte Überprüfungen dar. Andererseits sind sie von externen Faktoren abhängig (bspw. negativer Presseartikel zu einem Kunden).

Mit 62 % war ein eigenständiges Verfahren im Inland im Berichtsjahr der mit Abstand häufigste Grund für eine Verdachtsmitteilung. Die Sorgfaltspflichtigen wurden also in fast zwei Dritteln aller Fällen aufgrund eines externen Faktors auf ein Verdachtsmoment aufmerksam

gemacht. Es muss aber beachtet werden, dass es im Berichtsjahr Verdachtsmitteilungen gab, bei denen mehr als ein Mitteilungsgrund angegeben wurde. Folglich kann nicht gesagt werden, dass Sorgfaltspflichtige in den meisten Fällen *ausschliesslich* aufgrund externer Faktoren Mitteilung erstatteten.

Als positiv zu bewerten ist die Tatsache, dass «TRX-Überwachung» sowie «Zweifel am Geschäftsprofil» – also durch die Sorgfaltspflichtigen intern erlangte Erkenntnisse – an zweiter und knapp vierter Position der häufigsten Mitteilungsgründe liegen. Dies zeigt eine gewisse Proaktivität und Sensibilisierung der Sorgfaltspflichtigen.

Bei 15 % aller im Berichtsjahr erhaltenen Verdachtsmitteilungen wurde angegeben, dass öffentliche Quellen der (oder einer der) Grund (Gründe) für die Erstattung war. Die Stabsstelle FIU weist an dieser Stelle auf das grosse Potential und das Erfordernis des Bezuges von in öffentlichen Quellen auffindbaren Informationen hin. *Open Source Intelligence (OSINT)*² bezeichnet in diesem Kontext die Nutzung frei verfügbarer, offener Quellen wie Printmedien, TV oder Internet zur Sammlung von Informationen zwecks Erkenntnisgewinnung.

¹ An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Aufsichtsbehörden und alle Amtsstellen der Landesverwaltung, welche gemäss Art. 17 Abs. 1 SPG auch zur Mitteilung an die Stabsstelle FIU verpflichtet sind, bei der Bezeichnung «Sorgfaltspflichtige» jeweils inkludiert sind.

² Zum Vertiefen dieses Themas kann beispielsweise der kostenlose [Online-Kurs](#) des renommierten Basel Institute on Governance absolviert werden.

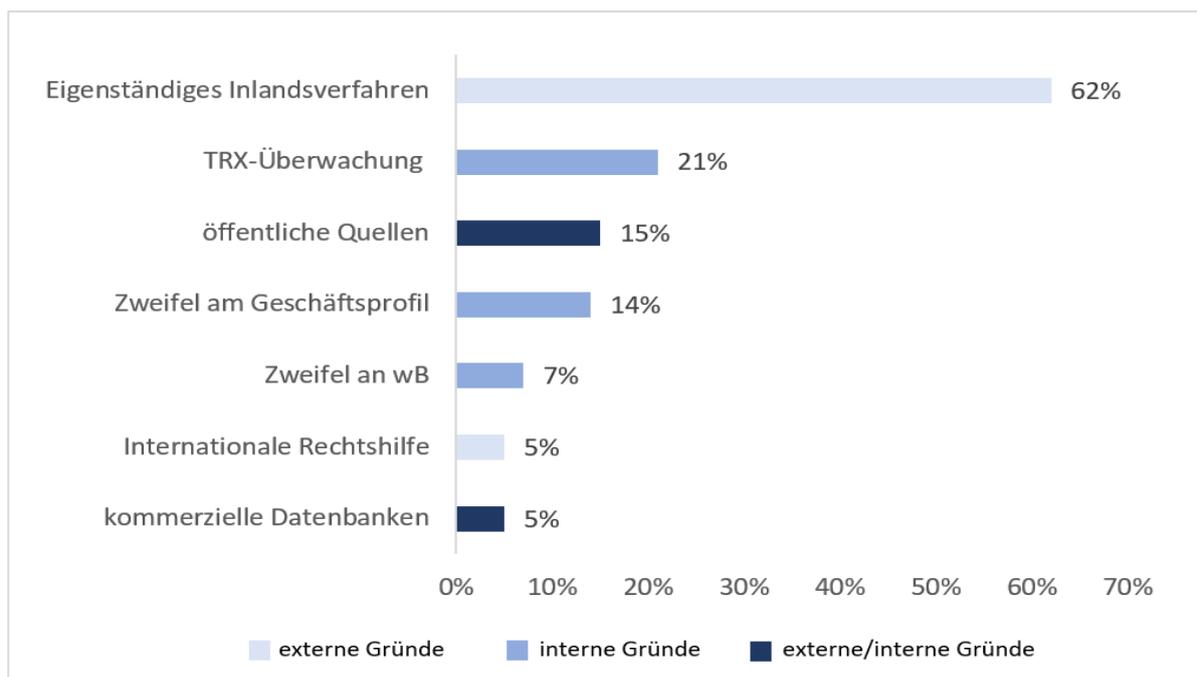


Abbildung 4: Gründe für Verdachtsmitteilungen im Jahr 2023

C. Vermutete Vortaten

Als Vortat zur Geldwäscherei werden gemäss liechtensteinischem Recht deliktische Handlungen qualifiziert, welche mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Zusätzlich als Vortaten gelten diejenigen Vergehen, die im § 165 StGB explizit gelistet werden.

Massgebend für die aufgeführte Statistik sind die Vortaten, welche die Sorgfaltspflichtigen bei Erstattung der Verdachtsmitteilung angaben, ergänzt durch jene Vortaten, welche durch FIU-interne Analysen vermutet wurden. Die Grafik gibt folglich teilweise einen Eindruck über die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichtigen hinsichtlich der in Verbindung mit dem hiesigen Finanzplatz verübten Vortaten. Diese Einschätzung kann sich durch die Analyse der Stabsstelle FIU sowie durch ein allfälliges späteres Strafverfahren noch ändern.

Was dieser Statistik nicht entnommen werden kann, ist der bei den verschiedenen Vortaten unterschiedlich hohe Arbeitsaufwand. Es scheint offensichtlich, dass beispielsweise die

Analyse eines einfachen Betrugsfalles zum Nachteil einer Person, welche sich zu einem Investment in eine vielversprechende Kryptowährung überreden liess, nicht vergleichbar ist mit Betrugs- und Korruptionshandlungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Bauaufträgen mit Einbezug vielschichtiger Unternehmensstrukturen.

Es ist wichtig zu betonen, dass es den Sorgfaltspflichtigen möglich ist, pro Verdachtsmitteilung mehrere mutmassliche Vortaten anzugeben. Folglich liegt die Summe aller Prozentangaben in der Grafik über 100%. Es handelt es sich um eine neue Zählweise der vermuteten Vortaten durch die Stabsstelle FIU, wodurch Vergleiche dieser Statistik mit den Vorjahren unzulässig sind.

Der Grafik kann entnommen werden, dass in 9 von 10 Verdachtsmitteilungen im Berichtsjahr Hinweise auf Geldwäscherei vorlagen. Bei diesen Verdachtsmitteilungen wurde oftmals ein zusätzlicher Indikator bzw. eine konkret vermutete Vortat angegeben. Die



Sorgfaltspflichtigen benutzen den Indikator «Geldwäscherei» in der Regel dann, wenn zusätzlich zu der mutmasslichen Vortat Hinweise auf Geldwäscherei-Handlungen vorliegen. Es ist jedoch auch möglich, der Stabsstelle FIU Verdachtsmitteilungen einzig aufgrund von Geldwäscherei-Verdachtsmomenten zu erstatten. Sorgfaltspflichtige müssen keine konkreten Vortaten vermuten, um sich innerhalb der Mitteilungspflicht zu befinden (siehe Ausführungen weiter unten in Bezug auf den Indikator «Delikt nicht zuordenbar»).

Knapp sechs von zehn Verdachtsmitteilungen, die der Stabsstelle FIU im Berichtsjahr erstattet wurden, wiesen einen mutmasslichen Bezug zu Betrug auf. Damit war diese Vortat nach Geldwäscherei Spitzenreiter im Jahr 2023. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass im Schnitt jede zweite Mitteilung im Berichtsjahr eine Krypto-Verbindung besass. In Anbetracht der Tatsache, dass die Anzahl der Mitteilungen aus der VASP-Branche in den letzten zwei Jahren markant sank und in 2023 nur noch 9 % aller Verdachtsmitteilungen ausmachte (siehe Kapitel 2A «Auswertung nach Branchen»), handelt es sich hierbei auf den ersten Blick um eine eher überraschende Feststellung. Jedoch muss beachtet werden, dass nicht nur VASPs Mitteilungen mit Krypto-Bezug erstatten. Gerade die von inländischen Banken angebotenen Dienstleistungen im Rahmen des sogenannten On- bzw. Off-Rampings für VASPs sind äusserst betrugsanfällig (siehe [Jahresbericht 2022](#), S. 13). Damit lässt sich der hohe Anteil von Betrugs- sowie Kryptobezügen in den im Berichtsjahr erstatteten Verdachtsmitteilungen zu einem grossen Teil erklären.

In rund einem Viertel der erstatteten Verdachtsmitteilungen im Berichtsjahr wurde die Kategorie «Delikt nicht zuordenbar»

ausgewählt. In diesen Fällen sahen die Sorgfaltspflichtigen Anlass zur Mitteilung an die Stabsstelle FIU, ohne dabei konkret eine Vortat bestimmen zu können. An dieser Stelle sei auf Kapitel 2.1 «Verdacht auf Geldwäscherei und Vortaten zur Geldwäscherei» der [Wegleitung der Stabsstelle FIU](#) verwiesen. Diese besagt, dass «Für die Begründung eines Verdachts ist es nicht notwendig, die Vortat zu bestimmen. Entscheidend ist einzig, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit der relevanten Geschäftsbeziehung stehen, aus einer Vortat stammen und somit taugliches Objekt für die Erfüllung des Geldwäschereitatbestandes darstellen könnten.»

Bei der Betrachtung der Grafik fällt auf, dass gewisse Vortaten zur Geldwäscherei sehr selten oder gar nicht in den Statistiken auftauchen. Darunter fallen globale Straftaten wie Drogen-, Menschen- sowie Waffenhandel, Terrorismusfinanzierung oder Umweltkriminalität (z. B. Wildtierhandel). Dabei ist es wichtig zu verstehen, dass diese kriminellen Handlungen nicht unbedingt im Inland stattfinden müssen (dies ist höchstwahrscheinlich sogar eher die Ausnahme), aber dass der hiesige Finanzplatz anfällig für das Waschen von Erlösen aus diesen Straftaten ist. Es stellt sich vor allem die Frage, ob diese Straftaten von den Sorgfaltspflichtigen nicht entdeckt werden und der Stabsstelle FIU entsprechend nicht mitgeteilt werden (können) oder ob sie von den Sorgfaltspflichten zwar entdeckt, jedoch nicht erkannt und als andere Vortat (z. B. Betrug) in der Verdachtsmitteilung gekennzeichnet werden. Eine Kombination von beidem erscheint dabei am wahrscheinlichsten. Die in diesem Jahresbericht bereits erwähnte NRA III wird zur Untersuchung dieser Fragestellungen die optimale Gelegenheit bieten.

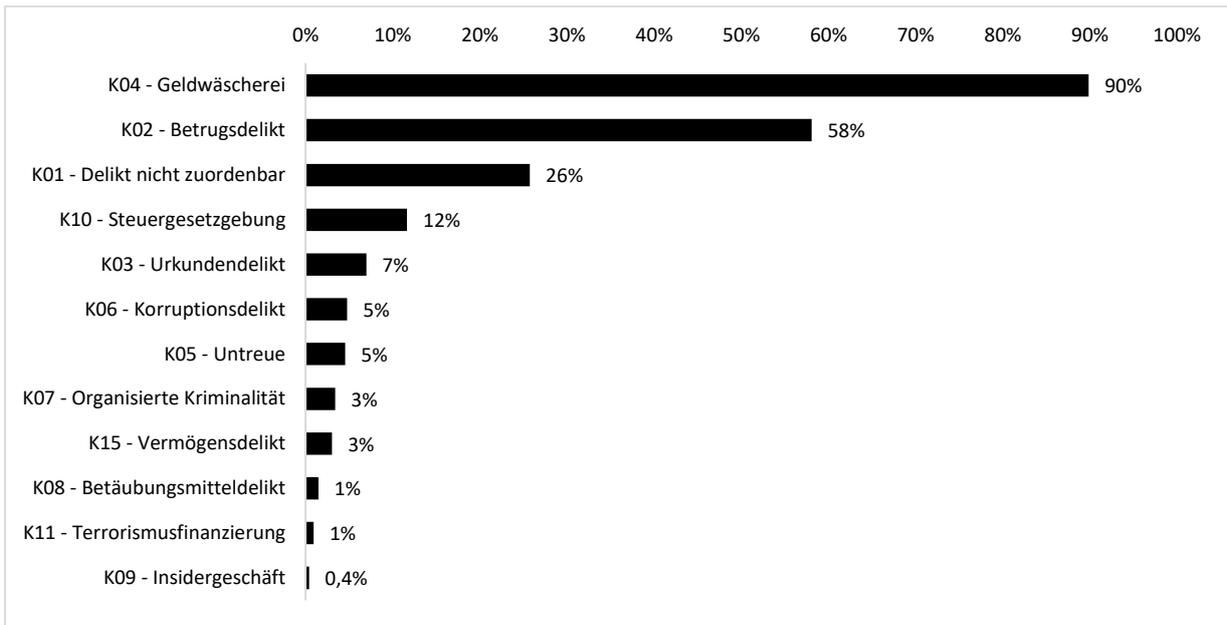


Abbildung 5: Vermutete Vortaten im Jahr 2023

D. Nationalität/Sitz der in einer Verdachtsmitteilung involvierten Personen

Diese Statistik gibt Aufschluss über die Nationalität bzw. den Sitz der natürlichen sowie juristischen Personen, die im Berichtsjahr Teil der Verdachtsmitteilungen waren. Dabei kann es sich um den Vertragspartner, die wirtschaftlich berechnete Person, aber auch um andere, sonst in die Verdachtsmitteilung involvierte Personen, handeln. Der Grafik kann entnommen werden, dass rund ein Drittel der im Berichtsjahr in Verdachtsmitteilungen involvierte Personen aus der EU stammten. Folglich tauchten in den Mitteilungen vom Jahr 2023

mehr natürliche und juristische Personen aus der EU als aus Liechtenstein (22 %) oder der Schweiz (14 %) auf. Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Involvierung von Personen aus diesen beiden Ländern jedoch merklich zu (Liechtenstein von 9 auf 22 %, Schweiz von 9 auf 14 %). Im Gegensatz dazu wurden bei den Kategorien «Andere / Unbekannt» (von 18 auf 10 %), «Nordamerika» (von 12 auf 8 %) sowie «Asien» (von 9 auf 6 %) eine Abnahme verzeichnet.

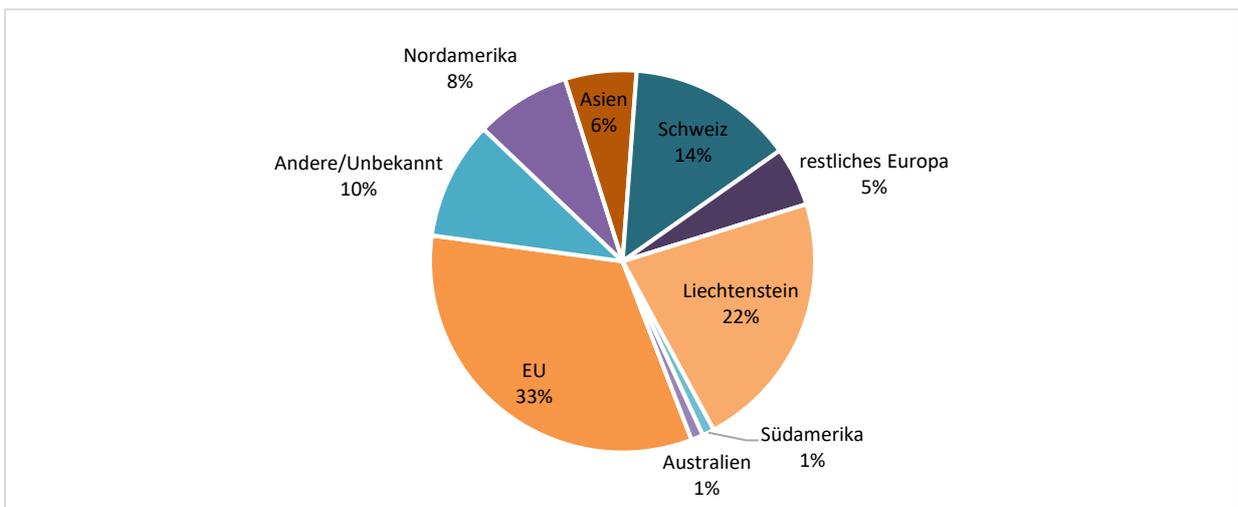


Abbildung 6: In Verdachtsmitteilungen vom Jahr 2023 involvierte Personen nach Nationalität/Sitz



E. Analyseberichte

Das Erstellen sowie Übermitteln von Analyseberichten stellen Kernaufgaben der Stabsstelle FIU dar. Dabei setzt sich ein solcher Bericht aus der Analyse von der Stabsstelle FIU zur Verfügung stehenden und eingeholten Informationen zusammen und besteht nicht aus einer blossen Weiterleitung von Verdachtsmitteilungen.

In der Praxis teilt die Stabsstelle FIU ihre Analyseberichte überwiegend mit der STA, der FMA sowie der STV. Hat die Stabsstelle FIU aufgrund ihrer Analyse einen begründeten Verdacht auf Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung übermittelt sie einen Bericht an die STA. Bei Hinweisen auf Sorgfaltspflichtverletzungen durch die Sorgfaltspflichtigen, wie beispielsweise bei einer verspäteten Verdachtsmitteilung, wird ein Analysebericht an die FMA gesendet. Die STV erhält von der Stabsstelle FIU Berichte in Bezug auf Steuerdelikte.

Auch in der Statistik bezüglich übermittelter Analyseberichte spiegelt sich die in diesem

F. Internationale Zusammenarbeit

Ein Blick auf die unten gezeigte Statistik zeigt, wie intensiv die Stabsstelle FIU mit ausländischen Partnerbehörden Informationen austauscht. Aufgeführt wird die Entwicklung der ein- und ausgehenden Spontaninformationen sowie der ein- und ausgehenden Auskunftersuchen an bzw. von FIUs im Ausland seit 2019.

Wie bereits in den vorangegangenen Jahresberichten erläutert, wurde ab 2020 ein sprunghafter Anstieg der ausgehenden Spontaninformationen verzeichnet. Dies ist auf die mit der Einführung des Gesetzes über Token und VT-Dienstleister (TVTGG) verbundene Erhöhung der Verdachtsmitteilungen zurückzuführen. Die mitgeteilten Sachverhalte hatten in einer Vielzahl von Fällen gemeinsam,

Jahresbericht bereits ausführlich besprochene Strategie der Stabsstelle FIU, sich verstärkt auf komplexe Fälle zu konzentrieren, wider. Die Anzahl von übermittelten Analyseberichten an die STA verzeichnete im Vergleich zu 2022 einen Rückgang um 38 %, während die Zahl der Analyseberichte an die FMA verglichen mit dem Vorjahr um 44 % sank. Lediglich die Anzahl der Übermittlungen an die STV nahm zu, was jedoch aufgrund der tiefen Zahlen wenig Aussagekraft hat.

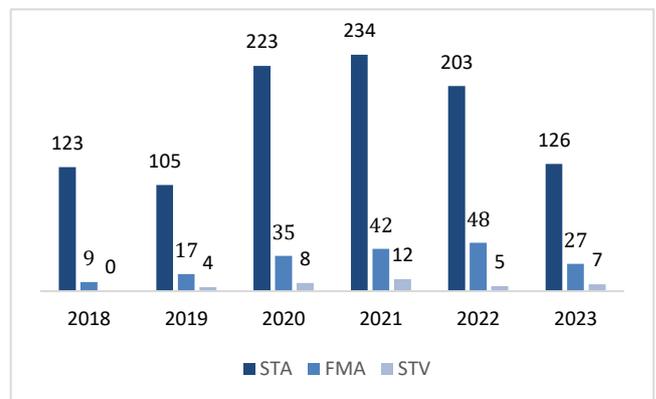


Abbildung 7: Anzahl übermittelter Analyseberichte nach Empfängerbehörde

dass der (Wohn-)Sitz sowohl von den Tätern wie auch den Opfern ausserhalb Liechtensteins lag. Der einzige Anknüpfungspunkt an Liechtenstein war in aller Regel die Abwicklung der verdächtigen Transaktion über den inländischen Anbieter. Folglich informierte die Stabsstelle FIU in diesen Fällen jeweils die entsprechende ausländische Partnerbehörde mittels Spontaninformation. Dabei betrug der Anteil der ausgehenden Spontaninformationen mit Krypto-Bezug in den Jahren 2020 – 2022 79 % (2020), 83 % (2021) sowie 64 % (2022).

Dass eine signifikante Abnahme der Geschäftstätigkeit im Bereich der VASPs bzw. der sogenannten Krypto-Exchangers und die damit zusammenhängende, abnehmende Mitteilungsfrequenz durch Letztere einen

Rückgang von ausgehenden Spontaninformationen im Berichtsjahr nach sich zog, ist folglich naheliegend. Die deutliche Abnahme um fast 50 % im Jahr 2022 (von 1'012 in 2021 auf 576 in 2022) lässt sich mit einer Strategieanpassung der Stabsstelle FIU in Bezug auf einen damals sehr aktiven Sorgfaltpflichtigen begründen.

Die Anzahl eingehender Spontaninformationen blieb über die Jahre relativ konstant, was sich auch im Berichtsjahr nicht änderte. Dahingegen gab es im Jahr 2023 einen Rückgang bei den ein- sowie ausgehenden Auskunftersuchen. Im Vergleich zum Vorjahr verzeichnete die Stabsstelle FIU sowohl bei den ein- als auch bei den ausgehenden Anfragen ausländischer FIUs eine starke Abnahme (32 % bei den eingehenden Auskunftersuchen, 31 % bei den ausgehenden Auskunftersuchen).

Der Rückgang der ausgehenden Auskunftersuchen lässt sich mutmasslich durch den verstärkten Fokus der Stabsstelle FIU auf komplexe Fälle sowie die Sensibilisierung der

Mitarbeitenden bezüglich des Nutzens von Anfragen an ausländische FIUs erklären. Die Stabsstelle FIU wiegt bei der Analyse von Fallkomplexen stärker ab, ob ein internationales Auskunftersuchen tatsächlich zur effizienten Analyse beiträgt. Dies ist auch hinsichtlich der angespannten Personalsituation bei der Stabsstelle FIU sinnvoll.

Die Gründe für die Abnahme bei den eingehenden Auskunftersuchen sind auf den ersten Blick nicht offensichtlich. Eine Möglichkeit wäre, dass aufgrund der gesteigerten Qualität der Antwortschreiben seitens Stabsstelle FIU im Berichtsjahr allfällige Rückfragen ausländischer FIUs, welche als einzelne Auskunftersuchen gezählt werden, abnehmen.

Es wird sich im Jahr 2024 zeigen, ob es sich beim Berichtsjahr um einen Ausreisser nach unten oder einen beginnenden Trend handelte, was die ein- sowie ausgehenden Auskunftersuchen angeht.

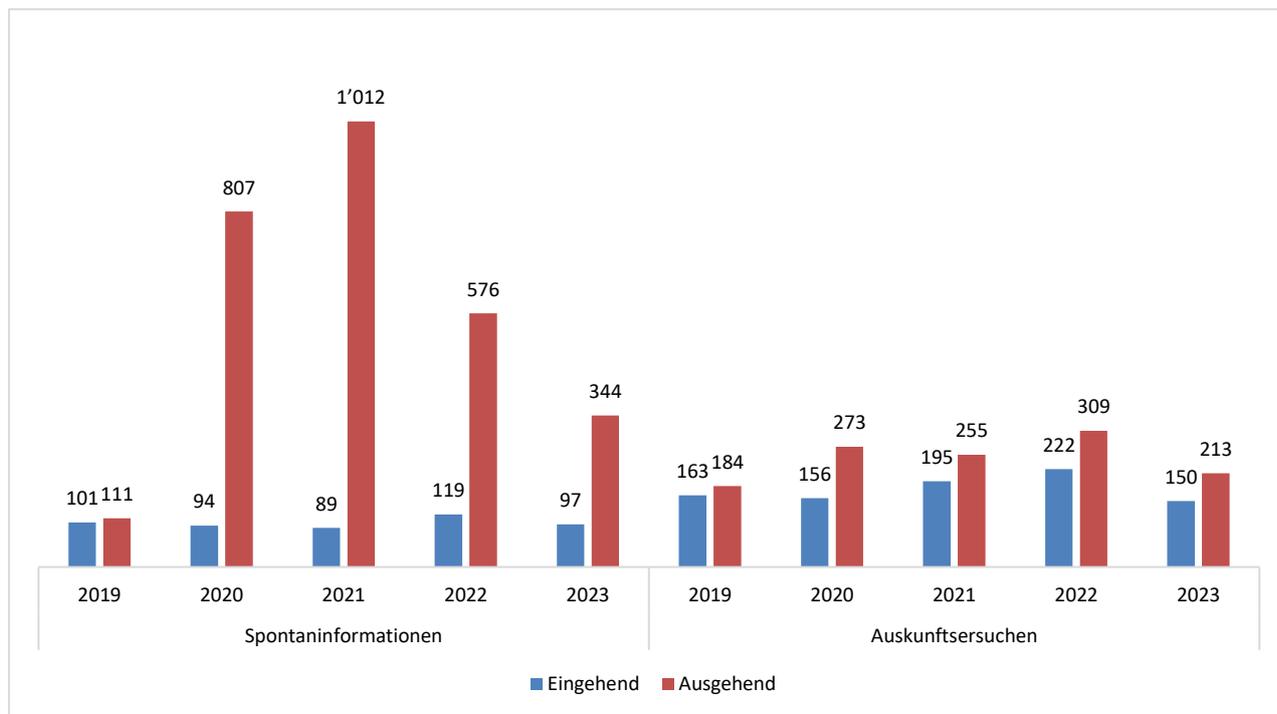


Abbildung 8: Anzahl der ein- und ausgehenden Spontaninformationen sowie Auskunftersuchen

V. Abkürzungsverzeichnis

ACAMS	Association of Certified Anti-Money Laundering Specialists
AMLA	Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism Authority
AMLD6	Sixth Anti-Money Laundering Directive
AMLR	Anti-Money Laundering Regulation
CTFTI	Counter Terrorist Financing Taskforce – Israel
EFIPPP	Europol Financial Intelligence Public-Private-Partnership
ESW	Egmont Secure Web; ein elektronisches Kommunikationssystem von FIUs
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum; Liechtenstein wurde am 1. Mai 1995 Vollmitglied des EWR
FATF	Die Financial Action Task Force ist eine 1989 von den G7 und der EG-Kommission geschaffene Expertengruppe mit dem Auftrag, die Methoden der Geldwäscherei zu analysieren und Massnahmen zu ihrer Bekämpfung zu entwickeln. Sie besteht gegenwärtig aus 40 Mitgliedern, darunter 38 Staaten und zwei internationalen Organisationen (Europäische Kommission und Gulf Cooperation Council).
FIU	Financial Intelligence Unit
FIUG	Liechtensteinisches Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle FIU (FIU-Gesetz)
FIU.net	von den FIUs der EU genutzte Plattform zum Austausch von (Finanz-)Informationen
FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
FSRB	FATF-Style Regional Body
goAML	elektronisches Meldeportal der Stabsstelle FIU zur Erstattung von Verdachtsmitteilungen und Beantwortung von Auskunftersuchen
ISG	Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen
IUGM	goAML International User Group Meeting
KEGKG	Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Vermittlung von und den Handel mit nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern (Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz)

KMG	Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz)
MONEYVAL	Council of Europe's Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism
NRA	Nationale Risikoanalyse
OSINT	Open Source Intelligence
PPP	Public-Private-Partnership
PROTEGE	Arbeitsgruppe der Regierung zur Bekämpfung von Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung
RUSI	Royal United Services Institute; Forschungsinstitut aus Grossbritannien
SAR	Suspicious Activity Report (Verdachtsmitteilung ohne Transaktion)
SPG	Liechtensteinisches Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz)
STA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987
STR	Suspicious Transaction Report (Verdachtsmitteilung mit mindestens einer Transaktion)
STV	Steuerverwaltung
TRX	Transaktion
TVTGG	Gesetz vom 3. Oktober 2019 über Token und vertrauenswürdige Technologien (VT) Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz)
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime
VASP	Virtual Assets Service Provider
wB	wirtschaftlicher Berechtigter